

Professor Dr. Menno Aden, Essen

Deutsches Recht in Algerien

Im Jahre 2000 war der 100. Geburtstag des Inkrafttretens des BGB. Kaum jemand bei uns nahm Notiz davon. 2004 war der 200. Geburtstag des französischen Code Civil (FCC). Deutsche Juristen stimmten eifrig in das französische Selbstlob ein. Ein tief wurzelnder Minderwertigkeitskomplex lässt die deutschen Juristen anscheinend Eigenes nicht, Fremdes umso mehr würdigen. Das BGB aber, nicht der FCC oder das *common law*, ist heute die Rechtsordnung der Welt mit den meisten Rechtsgenossen. Ganz ohne Weltreich und langen Kolonialismus, im Falle Chinas sogar ohne unser Wissen, wurde die Systematik des BGB übernommen – nach dem Corpus Iuris die vielleicht erstaunlichste Karriere eines Gesetzbuches in der Rechtsgeschichte.

Das BGB hat bei den Kodifikationen in China, Japan und Korea Pate gestanden, nach 1991 auch im gesamten Bereich des früheren Ostblocks. In Aserbaidschan wurde dem Verfasser auf die Frage, welches Rechtssystem hier gelte, von den Studenten eines Wirtschaftsrechtskurses fröhlich zugerufen: „Deutsches“. Über das Schweizer Recht hat das BGB Einfluss in Griechenland und in der Türkei ausgeübt, und mittels des türkischen Rechts dann in Afghanistan, so dass auch dieses Bergland dem „BGB-Lager“ angehört.

Unbekannt aber ist, dass das BGB auch in Algerien Auswirkungen gehabt hat. Die französische Eroberung (ab 1830) hatte ohne Weiteres die Geltung des FCC nach sich gezogen. Nach der Unabhängigkeit (1962) wurde dieser durch den algerischen Code Civil vom 26. 9. 1975 (ACC) ersetzt. *Vialard*, ein damaliger Rechtslehrer an der Universität Oran, fragte, wie das unabhängige Algerien so schnell ein vom FCC ganz unabhängiges Gesetzbuch habe schaffen können. „Malheureusement, le législateur algérien n'a pas cru utile de révéler ses sources (Revue algérienne 1979, 289, 290). Die Antwort hätte ein Blick über den Rhein nach Deutschland gegeben.

Deutsche Prägung zeigt schon der Aufbau des ACC. Art. 1–52 geben, was der



Der Autor

Jahrgang 1942. Rechtsanwalt. Nach Tätigkeiten in der Kredit- und Energiewirtschaft Präsident des Oberkirchenrates Schwerin. Professor an der Fachhochschule für Ökonomie und Management, Essen; Lehrauftrag für Internationales Wirtschaftsrecht an der Technischen Universität Dortmund. Autor zahlreicher wirtschaftsrechtlicher Veröffentlichungen.

FCC nicht hat, einen Allgemeinen Teil wie im BGB. Buch II, *Des obligations et des contrats*, enthält in Art. 53–637 den Kern des etwa 1000 Artikel umfassenden Gesetzes. Buch III behandelt in *Des droits réels principaux* die dinglichen Rechte. Buch IV, *Des droits réels accessoires ou de sûretés réelles*, behandeln akzessorische bzw. dingliche Sicherungsrechte (Art. 882–1003). Nach einleitenden Vorschriften beginnt der ACC in Art. 25 ACC mit einer Vorschrift, die im FCC kein Vorbild hat, § 1 BGB aber fast wörtlich entspricht: „Die Rechtspersönlichkeit (*personnalité*) beginnt mit der Vollendung der Geburt (*la naissance accomplie*) eines lebendes Kindes und endet mit dem Tode.“

Vermutlich ist der Systembegriff der Willenserklärung für das deutsche Recht konstitutiv. Diese findet sich in den Art. 59 ff. ACC als *déclaration de volonté* wieder. *Vialard* sieht darin eine Ausformung von Art. 1583 FCC. Das scheint verfehlt. Die *déclaration de volonté* kommt im FCC nicht vor – ein Grund, weswegen das französische Recht sich schwer tut, Willensmängel

systematisch zu erfassen. Während der Irrtum im FCC etwas erratisch geregelt ist, bauen die Regelungen im ACC systematisch aufeinander auf, wie das aus §§ 119 ff. BGB bekannt ist. Ähnliches gilt für die Vollmacht, welche im FCC etwas unklar geregelt ist und mit dem Auf-

Das BGB hat einen wesentlichen Einfluss auf den algerischen Code Civil ausgeübt

trag verschimmt. In Art. 73 ff. ACC ist sie klar i. S. v. §§ 164 ff. BGB ausgearbeitet. Die §§ 130 ff. BGB finden sich, teilweise als wären sie wörtlich übersetzt, in Art. 61–69 wieder. Entsprechende Regeln sind im FCC nicht ausformuliert.

Eine Besonderheit des deutschen Rechts ist aus Sicht unserer Nachbarn die Rechtsfigur des Wegfalls der Geschäftsgrundlage. Diese, früher aus § 242 BGB entwickelt, hat mit der Reform von 2002 in § 313 BGG ihren Niederschlag gefunden. In Art. 90 der Neufassung des ACC von 2005 findet sich eine inhalts- und fast wortgleiche Vorschrift. Eine weitere Spezialität des deutschen Rechts ist wohl der Vertrag zu Gunsten Dritter, der in Art. 113 ACC ausdrücklich anerkannt wird. Der Hinweis auf weitere „Verwandtschaften“ muss hier aus Raumgründen unterbleiben.

Die Einflüsse des FCC auf den ACC überwiegen zwar, aufs Ganze betrachtet, deutlich die des BGB. Aber über die genannten (und weitere) Einflüsse hinaus zeigt eine Stil- oder Geschmacksprobe eher eine deutsche als eine französische Gesamtprägung des ACC.

Ergebnis: Das BGB ist in vielen Ländern Vorbild für nationale Rechtsordnungen geworden. Es ist daher bestürzend, wie leicht wir den europäischen Rechtsetzern gestatten, mit unserer Rechtssprache und den Systembegriffen des BGB umzugehen. Wenn wir unser Erbe schon selbst nicht achten, so sollten wir denjenigen, die in anderen Ländern das BGB sich zum rechtlichen Vorbild gewählt haben, nicht den BGB-typischen Begriffsteppich unter den Füßen wegziehen.